

ler Territorien vom 20. Januar 1965⁴¹ soll den „Piraten“-Sendern das Handwerk gelegt werden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Betrieb solcher Sender durch ihre Staatsangehörigen und durch Ausländer an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder anderen schwimmenden oder fliegenden Objekten „unter ihrer Jurisdiktion“ unter Strafe zu stellen. Verboten sind u. a. die Ausrüstung und Versorgung solcher Stationen, die Werbung für „Piraten“-Sendungen sowie andere Formen der Zusammenarbeit. Das Abkommen soll auch auf Rundfunkstationen Anwendung finden, die auf Objekten installiert sind, die auf dem Schelf ortsfest errichtet wurden (z. B. auf den von der britischen Marine während des zweiten Weltkrieges außerhalb der Territorialgewässer errichteten und inzwischen aufgegebenen Flak- und Beobachtungstürmen).

Unter see-Bergbau?

Einige hundert Forschungsschiffe sind ständig unterwegs, um koordiniert durch zwei- und mehrseitige Vereinbarungen den Ozeanen ihre Geheimnisse zu entreißen. Seit 1960 wird z. B. der Indische Ozean systematisch erforscht, dessen klimatische und ökonomische Faktoren für nahezu ein Viertel der Erdbevölkerung von größter Bedeutung sind. Andere Forschungsvorhaben beschäftigen sich mit dem mittleren Atlantik, dem Golfstrom und dem Nordwestpazifik. Schon wissen wir, daß in weiten Bereichen der ozeanischen Böden z. B. Mangan zu finden ist; an vielen Stellen des Pazifiks ist der Meeresgrund geradezu mit Manganknollen von relativ hohem Reinheitsgrad gepflastert.⁴² Wenn wegen der technischen Schwierigkeiten und der hohen Kosten vorläufig noch nicht mit einer Förderung der Manganknollen zu rechnen ist, so werden doch bereits erste Versuche in flachem Wasser unternommen, um den Meeresboden bergbaulich zu nutzen. Eine britische Firma hat einen Unterwasserbagger konstruiert, der in 1200 m Tiefe Phosphate bergen kann, und die französische Erfindung des biegsamen Bohrgestänges, das bis zu 1000 m lang und auf eine Spule aufgewickelt ist, kann in Verbindung mit dem sowjetischen Turbinenbohrverfahren z. B. der Ölgewinnung aus dem Meeresuntergrund neue Möglichkeiten eröffnen.⁴³ Bis 1980 wird mit der technischen und ökonomischen Realisierbarkeit des Untersee-Bergbaus gerechnet,⁴⁴ und dann wird die Frage nach der Anwendung nationaler Schürf- und Bergbaurechte auf dem Tiefseeboden aktuell.⁴⁵ Ob sich die Visio-

„Pirate Broadcasting in European Waters“, *International and Comparative Law Quarterly*, 1965, S. 410; G. Reintanz, „Die Piratensender im Lichte des Völkerrechts“, *Technika i Gospodarka*, 1965, S. 300; Panhuys / Boas, „Legal Aspects of Pirate Broadcasting“, *American Journal of International Law*, 1966, S. 303.

41 *international Legal Materials*, Bd. 4, 1965, S. 115; D. W. Bowett, a. a. O., S. 110; in Kraft getreten am 19. 10. 1967 und zur Zeit für Belgien, Dänemark, Großbritannien und Schweden verbindlich.

42 vgl. R. Schemainda, „Rohstofflager Weltmeer“, ND vom 18. 9. 1965, Beilage; D. B. Brooks, „Deep Sea Manganese Nodules. From Scientific Phenomenon to World Resource“, Paper presented to the II. Law of the Sea Conference, Kingston 1967.

43 vgl. A. Jope, „Das Erdöl als wirtschaftlicher und politischer Faktor“, *Geographische Zeitfragen*, 1967, Nr. 15, S. 4 f. Im März 1966 bohrte, wie Jope berichtet, der ESSO-Konzern in 97 m Wassertiefe 295 m tief von einem Bohrschiff mit dem Flexoforage-Gestänge ohne 60 m hohen Bohrturm, was in der stürmischen Biskaya ein besonderer Vorteil war.

44 vgl. *Industrie-Kurier* vom 21. 10. 1967, S. 20.

45 Goldie forderte auf der Kingston-Konferenz 1966 eine 5. Genfer Konvention, die „Konvention über die Reichtümer des Meeresgrundes und Meeresuntergrundes“ (vgl. L. M. Alexander, a. a. O., S. 280). Ihr Anwendungsgebiet soll seewärts der 200-m-Tiefenlinie liegen.